

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Hopfenstraße 29· 24103 Kiel

Vorsitzender des
Umwelt, Agrar- und
Digitalisierungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herr Oliver Kumbartzky, MdL

Landesgeschäftsstelle

Hopfenstraße 29
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10
Fax (0431) 590 99 - 77
info@vzsh.de
www.vzsh.de

Landeshaus
24105 Kiel

Per Email: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon

Datum

03.12.2021

Schriftliche Stellungnahme Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung eines Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung (Digitalisierungsgesetz) - Drucksache 19/3267

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Umwelt, Agrar- und
Digitalisierungsausschusses,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen dieser Stellungnahme die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher¹ des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten.

Die Veränderungen des Verbraucher- und Bürgeralltags seit Beginn der Corona-Pandemie haben offenbart, dass fortschrittliche digitale Lösungen erforderlich sind, um auch in Zeiten von Krisen ein verlässliches und effizientes Zusammenwirken zu gewähren. Es ist daher zu begrüßen, dass der Entwurf des Digitalisierungsgesetzes eine Modernisierung des

¹ Die im Weiteren genutzte Gender-Form wird zur Wahrung einer vereinfachten Lesbarkeit und Verständnis genutzt und ist stellvertretend für alle Menschen zu verstehen. Um diskriminierungssensible Sprache zu nutzen, orientieren wir uns an den [Vorschlägen der acht größten deutschen Nachrichtenagenturen](#).

Seite 2 von 4 Seiten des Schreibens vom 03.12.2021

Verwaltungshandelns einleitet. Durch Maßnahmen wie die Einführung eines Beauftragten für den Informationszugang (vgl. § 14 Informationszugangsgesetz S-H) oder das Offene Daten Gesetz (ODaG) nach Art. 10 des Digitalisierungsgesetzes wird die Transparenz bei hoheitlichem Handeln gefördert.

Zwar ist der satzungsgemäße Zweck der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, so dass im Vordergrund der Bürger in seiner Rolle als Verbraucher im Umgang mit Unternehmen steht. Das Digitalisierungsgesetz ist jedoch geeignet, hinsichtlich seiner Wertentscheidungen zu Transparenz und Innovation auf die Unternehmen und die Verbraucher einzuwirken. Damit ist der Bezug zur Verbraucherarbeit hergestellt.

Mit Blick auf die Relevanz für Verbraucher geben wir zu den nachfolgenden Punkten eine Anmerkung:

- **Bekanntgabe**

In seiner neuen Fassung schafft § 110 Abs. 2 a des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) die Möglichkeit, dass ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekanntgegeben werden kann, dass er von dem Beteiligten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Mit dem Abruf des Verwaltungsaktes wird er bekanntgegeben. Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes ist ein Wirksamkeitserfordernis. Der neugefasste „§ 110 Abs. 2 a LVwG sieht dabei anders als für „konventionelle“ Verwaltungsakte keine Zustellungsfiktion vor. Wer also nach dem Erhalt einer Nachricht über den Eingang eines Verwaltungsaktes in dem Postfach des Nutzerkontos diesen nicht abrufen, verhindert die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes. Der Verwaltungsakt ist dann für seine Rechtswirksamkeit z.B. auf dem Postwege zuzustellen. Diese Regelung ist zu begrüßen und kann als Vorbild für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften zwischen Unternehmen und Verbrauchern dienen. So würden nicht wie bisher Erklärungen

eines Unternehmers gegenüber einem Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr schon dann als zugegangen gelten, wenn unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme einer Nachricht im Kundenpostfach zu rechnen ist. Nötig wäre der tatsächliche Abruf der Erklärung durch den Verbraucher.

- **Open Source**

Wenn die Verwaltung des Landes auf Open Source Anwendungen setzt, werden diese Anwendungen weiterentwickelt und Verbraucher verlieren Vorbehalte gegen diese zumeist kostenfreien Anwendungen. Zur derzeit bekannten Open Source Software gehören LibreOffice und Open Office zur Dokumentenerstellung, das Bildbearbeitungsprogramm GIMP, sowie Audacity, mit dem Audiodaten bearbeitet werden können. Die von der Verwaltung erzielte sogenannte "digitale Souveränität", also Unabhängigkeit von einzelnen Softwareanbietern können nach dem Vorbild der Verwaltung auch Verbraucher erzielen und damit Sicherheit, Selbständigkeit, Selbstbestimmtheit und Kosteneinsparung erlangen.

- **Transparenz**

Die Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein sieht in dem geänderten § 14 des Informationszugangsgesetzes die Installation eines Landesbeauftragten für Informationszugang vor. Danach kann eine Person den Landesbeauftragten für Informationszugang anrufen, wenn nach ihrer Ansicht ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt, nicht beachtet oder unzulänglich beantwortet wurde. Es wird der Bedeutung des Rechtes auf Informationszugang gerecht, dass dieses selbständige Amt eingeführt und nicht dem Landesbeauftragten für Datenschutz zusätzlich auferlegt wird.

Seite 4 von 4 Seiten des Schreibens vom 03.12.2021

- **Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) in der Verwaltung**

Nach dem im Art 12. Digitalisierungsgesetz entworfenen IT-Einsatz-Gesetz werden vollautomatische Verfahren analog zum Landesverwaltungsgesetz bislang nur erlaubt sein, wo weder Ermessen, noch Beurteilungsspielräume vorgesehen sind. KI wird demnach nur in bestimmten Anwendungsbereichen einsetzbar sein. Um wegen dieser Einschränkungen einen Eindruck von der Leistungsfähigkeit dieser Systeme zu erhalten, schlagen wir vor, im Gesetz eine Berichtspflicht über die von der Verwaltung genutzten Anwendungen der KI zu verankern.

Gern sind wir bereit, diese Anmerkungen im mündlichen Vortrag weiter zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Bock
- Vorstand -

gez. I.A. Michael Herte
- Referatsleiter
Finanzdienstleistungen -